

**Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis  
vom 16.02.1971,  
in der Fassung nach der  
1. Änderungsverordnung vom 25.10.2001**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 247, SGV NW 92), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende 1. Änderungsverordnung der Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, die innerhalb der Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises zugelassen sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2**

**Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenstandständen bereitgestellt werden. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den zugelassenen Taxenplätzen in der Gemeinde, in der er seinen Betriebssitz hat, bereit zu stellen. Ist ein Taxenplatz mit der zulässigen Anzahl von Taxen belegt, so darf ein Bereitstellen von Taxen nur auf anderen Taxenplätzen erfolgen.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten bereit gehalten werden, sofern die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Das Bereithalten von Taxen in einer Entfernung von weniger als 100 m von den behördlich gekennzeichneten Taxiständen ist jedoch – auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten unzulässig.
- (3) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenstände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

### § 3

#### Fernmeldeanlagen

Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Taxenständen eingerichtet sind, müssen allen Taxiunternehmern gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

### § 4

#### Ordnung auf Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf einem Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxen sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren. Sofern sich an dem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen. Grundsätzlich hat er die bestellte Fahrt durchzuführen. Macht der Fahrgast bei einer telefonischen Bestellung von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist der Auftrag an den Fahrer des gewünschten Unternehmers weiterzuleiten.
- (3) Auf Verlangen des Bestellers hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen.
- (4) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Der Taxenstand darf nicht verunreinigt werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachzukommen.
- (7) Auf dem Taxenstand ist jeder die Ruhe und Ordnung störender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türenzuschlagen, längeres Laufen lassen der Motoren, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

### § 5

#### Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Abs. (1) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erteilen.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Das Rauchen ist dem Taxifahrer während der Fahrgastbeförderung untersagt.
- (7) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen bestellt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (8) Wird die Taxe zu Privatfahrten benutzt, so ist das Schild mit der Aufschrift „Taxi“ zu verdecken.
- (9) Die Mitnahme weiterer Personen außer Fahrgästen ist nicht gestattet.

### § 6

#### Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit

bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €

bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €

geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **01.11.2001** in Kraft.